

was denn sonst die Dichterin hier habe sagen wollen. Bei dieser Frage könnte uns das Wort 'omnes' den Weg zeigen zu einer anderen Auffassung. Beziehen wir es nämlich nur auf 'primates Suevorum' und nicht zugleich auf 'dominos Francorum', wie es Winterfeld getan zu haben scheint, so heisst es: Otto verlobt seinen Sohn Ludolf mit Ida, der Erbtöchter des Schwabenherzogs, um 'Herren aus dem edlen Geschlechte der Franken sowie selbstverständlich alle Vornehmen Schwabens ihm untertan zu machen'. Mit dieser Annahme würde aber die Notiz auch garnicht mehr als ungeschicktes Durcheinanderwerfen von ganz verschiedenen Berichten erscheinen, sondern in ganz richtigem logischem Zusammenhange stehen. Denn Herzog Hermann von Schwaben war nach einer Nachricht bei Wituk. lib. II. 11 der Bruder Udos oder Ottos I., des Grafen von Franken, im Oberrhingu, Wetterau und nach Genssler auch im Grabfeld, also der Sohn Gebhards, des Grafen in Franken, Oberrhingu, Wetterau und Nidgau. Ist es da nicht wahrscheinlich, dass Hermann, dessen Vater ein so mächtiger Graf war und schon 910 im Treffen fiel, wenigstens eine einzige Grafschaft von den vielen, die sein Vater innehatte, erhalten hat, wenn uns auch keine Nachricht darüber hinterlassen ist? Man wird dies wohl annehmen dürfen. Ja man wird es annehmen müssen, wenn man erwägt, dass im Hause der Konradiner schon seit dem Anfang des 10. Jh. das Teilen der Gaue gewöhnlich war, wie es Genssler in seiner Geschichte des Grabfeldgaues II, 169 Anm. nachweist. Denn schon im Jahre 880 wurde hier eine Grafschaft im Lahngau geteilt unter die Enkel des bisherigen Grafen. Dann aber war Konrad, das Haupt all dieser gräflichen Familien, selbst König geworden; und auch die sächsischen Könige, die sich ja ebenfalls auf diese Grafen stützen mussten, hatten stets jedes einzelne Glied dieser Familien mit Gaugrafschaften versorgt und daher nach dem Abgange eines Grafen die Gaue desselben zum Vorteil der nachgeborenen Söhne getrennt. So hatte die Erbfolge in diesem Hause schon damals praktisch einen ganz regelmässigen Gang. Ja gerade von dem Bruder dieses Schwabenherzogs Hermann, von dem genannten Grafen Otto I., hören wir bei Contin. Regin. ad 949, dass er 'permissu regis, quicquid beneficii aut praefectarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit'. So werden wir also wohl auch Hermann, den Bruder dieses Otto, für den Inhaber einer Grafschaft in Franken halten dürfen, zumal er doch sicher in der Gunst des Königs stand, da